

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt

Kreis Coesfeld

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 18/2012

Datum: 01.08.2012

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
109	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Genehmigung einer Schweinehaltungs- und Schweineaufzuchtanlage in Dülmen	95
110	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinehaltungsanlage in Ascheberg	96
111	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Junghennenaufzuchtanlage in Billerbeck	96
112	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalls in Billerbeck	97
113	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	97
114	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	98

109/12 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Genehmigung einer Schweinehaltungs- und Schweineaufzuchtanlage in Dülmen

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Reinhard Wessling, Kirchspiel Rorup 6, 48249 Dülmen, mit Datum 13.07.2012 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1g) des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen mit insgesamt 1.848 Mastschweineplätzen und 950 Ferkelplätzen erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Die Anlage darf auf dem Grundstück in Dülmen, Gemarkung Rorup, Flur 31, Flurstück 117, durchgeführt werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen sovieler Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 02.08.2012 bis einschließlich 15.08.2012 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Dülmen, Zimmer 21, Overbergplatz 3, 48249 Dülmen
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Boden- und Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverwertungs- und Abfallentsorgungsrecht, des Landschaftsschutzes und des Arbeitsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 17.07.2012
Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1 – 2011/0555-9988246
Im Auftrag
gez. Sentis

110/12 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinehaltungsanlage in Ascheberg

Frau Hildegard Beuckmann hat die Erweiterung ihrer Schweinehaltungsanlage auf dem Grundstück Im Hagen 35, 59387 Ascheberg (Gemarkung Ascheberg, Flur 57, Flurstück 29) beantragt. Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalls für 1776 Tiere, der Umbau eines Bullenstalls zu einem Schweinemaststall mit 338 Tierplätzen und Umstrukturierungen. Die Bullen- und Kälberhaltung wird aufgegeben.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll sofort nach Genehmigung errichtet und anschließend in Betrieb genommen werden.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 09.08.2012 bis einschließlich 10.09.2012, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Ascheberg, Zimmer O.25, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 24.09.2012 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwenderschriften an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 31.10.2012 ab 10:00 Uhr, im Bürgerforum der Gemeindeverwaltung Ascheberg, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Coesfeld, den 20.7.2012
Der Landrat
70.1-2012/0582
Im Auftrag
gez. Sentis

111/12 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Junghennenaufzuchtanlage in Billerbeck

Herr Antonius Thier hat die Erweiterung seiner Junghennenaufzuchtanlage auf dem Grundstück Osthellen 14, 48727 Billerbeck (Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 44, Flurstück 7) beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Junghennenaufzuchtstalls mit 50.000 Tierplätzen. Nach Durchführung der Maßnahme sollen 62.000 Junghennen gehalten werden. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll im Dezember 2013 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen

dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 09.08.2012 bis einschließlich 10.09.2012, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Billerbeck, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 24.09.2012 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 14.11.2012, ab 10:00 Uhr, im Rathaussaal der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Coesfeld, den 26.07.2012
Der Landrat
70.1-2012/0548
Im Auftrag
gez. Sentis

112/12 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalls in Billerbeck

Herr Antonius Jelkmann, Temming 20, 48727 Billerbeck, hat mit Datum 09.03.2011 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalls für 1980 Tiere und eines Güllehochbehälters auf dem Grundstück in Billerbeck, Gemarkung: Beerlage, Flur: 16, Flurstück: 423, vorgelegt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVP in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbständig anfechtbar.

Coesfeld, 23.07.2012
Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1 – 2011/0209-9985710
Im Auftrag
gez. Sentis

113/12 – Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 12.06.2012, Aktenzeichen 36-211395-hü, ist zuzustellen an Herrn Dennis Bialuschewski, zuletzt wohnhaft in Ohmstr. 29a, 45711 Datteln.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 12.06.2012 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dümen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Bußgeldstelle
Herr Hülswitt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dümen, den 25.07.2012
Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Bußgeldstelle
Im Auftrage
gez. Hülswitt

114/12 – Sparkasse Westmünsterland**Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 351139639 (Ggf. ausgestellt unter der Nummer: 302024336) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 26.07.2012
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
